**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2**

**des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung**

Aktenzeichen: 21a-7.110-004-2023

Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung der zweiten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 25.10.2022 (Az.: 21a-7.110-007-2020):

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.10.2022 war der Neubau und Betrieb der Gashochdruckleitung TENP III, Projekt Mittelbrunn – Au am Rhein (DN 1.000, DP 70) im Abschnitt von der Verdichterstation Mittelbrunn bis zum Netzeinspeisepunkt Klingenmünster.

Die zweite Planänderung umfasst die kleinräumige Änderung des Arbeitsstreifens beim Steilhang an der K56 in der Gemarkung Wilgartswiesen sowie eine Achsverschiebung in der Gemarkung Höheinöd. Im Bereich der Hanglage südlich der K56 in Wilgartswiesen soll der für die Errichtung der Leitung erforderliche Arbeitsstreifen um 510 m² vergrößert werden und ein zusätzlicher Holzeinschlag durchgeführt werden. In der Ortslage Höheinöd soll die geplante Leitungsachse um ca. 8 m in Richtung Süden verschoben werden, was auch zu einer entsprechenden Verlagerung des Schutzstreifens führt.

Die Vergrößerung des Arbeitsstreifens südlich der K56 betrifft die Flurstücke 4777 und 1184 in der Gemarkung Höheinöd.

Von der Verschiebung der geplanten Leitungsachse und der damit verbundenen Verlagerung des Schutzstreifens ist das Flurstück 3782 in der Gemarkung Wilgartswiesen betroffen.

Vorhabenträgerin ist die Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG, Gladbecker Straße 425, 45329 Essen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Kob­lenz gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung der oben genannten Änderungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage der Vorprüfung ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S.4147).

Wesentliche Gründe der Entscheidung: Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben gegenüber der Ursprungsplanung weder erhebliche zusätzliche noch erhebliche andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Verschiebung der Leitungsachse in Höheinöd handelt sich um eine kleinräumige Maßnahme innerhalb des Arbeitsstreifens, der keine Änderung bezüglich der Umweltauswirkungen und der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft und das Landschaftsbild erfordert.

Durch Anpassung des Arbeitsstreifens in Wilgartswiesen erhöht sich die insgesamte Kompensationsfläche um 402,5 m². Es ergibt sich damit ein Gesamtdefizit von 96.102 m², welches extern zu kompensieren ist. Der Bedarf kann über die bisher vorgesehenen, externen Kompensationsmaßnahmen abgedeckt werden.

Durch die Planänderung ergeben sich für die Schutzgüter keine Veränderungen in den Auswirkungen gegenüber den Darstellungen des UVP-Berichtes aus dem Planfeststellungsverfahren.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 27.02.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Kristof Pech